

27. Oktober 2016

Sonn- und Feiertagsarbeit in Callcentern

Hintergrund

- Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 26.11.2014 (6 CN 1.13) u. a. die Ausnahmeregelung in der Hessischen Bedarfsgewerbeverordnung für unwirksam erklärt, die die Sonn- und Feiertagsarbeit in Callcentern zuließ. Als Begründung führte das Gericht insbesondere an, dass es sich bei der Bestellung von Waren und Dienstleistungen an Sonn- bzw. Feiertagen in der Regel nicht um die Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse handle. Vielmehr seien diese Tätigkeiten der werktäglichen Geschäftigkeit und den alltäglichen Erwerbswünschen zuzurechnen, deren Aufschub hinzunehmen sei.
- In den übrigen Bundesländern bestehen vergleichbare Ausnahmeregelungen zur Sonn- und Feiertagsarbeit in Callcentern. Diese werden von der Rechtskraft des BVerwG-Urteils (s. o.) nicht erfasst. Allerdings könnten sich die Bundesländer nunmehr dazu veranlasst sehen, ihre Bedarfsgewerbeverordnungen entsprechend anzupassen. Derzeit ist dies aber - soweit ersichtlich - in keinem Bundesland geplant.
- Die Möglichkeit, Callcenter auch an Sonn- und Feiertagen zu betreiben, ist für deutsche Handelsunternehmen von zentraler Bedeutung. Diese befinden sich in einer Wettbewerbssituation mit ausländischen Handelsunternehmen, die in ihren Heimatländern häufig keine vergleichbaren Beschränkungen vorfinden.
- Die Callcenter-Tätigkeiten im Handel erstrecken sich nicht nur auf den klassischen Versandhandel, sondern auch auf den stationären Einzelhandel, der zunehmend Versandhandelsstrukturen als zweiten Vertriebsweg aufbaut.

Aktuelle Lage

- Im November 2015 hat die Bundesregierung eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesarbeitsministeriums eingesetzt, die prüfen soll, ob eine Ausnahmeregelung für Sonn- und Feiertagsarbeit in Callcentern in Form einer bundeseinheitlichen Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. c ArbZG aufgrund des Gemeinwohls, insbesondere zur Sicherung der Beschäftigung, erlassen werden kann. Bisher gibt es dazu keine Entscheidung. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass derzeit die Datenlage nicht ausreichend sei, um eine bundeseinheitliche (Ausnahme-)Rechtsverordnung rechtssicher begründen zu können.
- Das Bundesarbeitsministerium hat bestätigt, eine Studie in Auftrag geben zu wollen, um belastbare und konkrete Daten über die Auswirkungen eines Beschäftigungsverbots an Sonn- und Feiertagen in Callcentern zu erhalten.
- Damit wird sich die Entscheidung über den Erlass einer bundeseinheitlichen (Ausnahme-)Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. c ArbZG voraussichtlich deutlich verzögern.

Position

- Bei einem Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit in Callcentern droht ein drastischer Abbau von Arbeitsplätzen. Die Unternehmen wären gezwungen, ihre Callcenter-Tätigkeit ins Ausland zu verlegen. Hinzu kommt, dass eine Verlegung der Callcenter ins Ausland technisch ohne Weiteres möglich ist.
- Um Doppelstrukturen zu vermeiden, würde sich die Verlagerung der Callcenter ins Ausland vielfach nicht auf Sonn- und Feiertage beschränken. Unternehmen würden ihre Callcenter dann insgesamt ins Ausland verlegen.
- Für den Callcenter-Standort Deutschland ist es daher von großer Bedeutung, dass das Bundesarbeitsministerium möglichst zügig durch den Erlass einer bundeseinheitlichen (Ausnahme-)Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. c ArbZG (Gemeinwohlgründe) sicherstellt, dass die Sonn- und Feiertagsarbeit in Callcentern im gesamten Bundesgebiet zulässig ist und dies auch zukünftig bleibt.